

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage Nr. 468	
Beratungsfolge	TOP
Stadtrat	23.06.2015
für öffentliche Sitzung	Datum: 09.06.2015 bearbeitet von: Christiane Seltmann Geschäftsbereich Bürgerservice, Recht, Ordnung
Betreff: Fusion der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe und Verbandssparkasse Wesel	
Finanzielle Auswirkungen: Mittel stehen zur Verfügung:	
Beschlussvorschlag	

Der Rat beschließt

- a) die Fusion des Sparkassenzweckverbands der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck mit dem Sparkassenzweckverband der Städte Dinslaken und Voerde und Gemeinde Hünxe und der Vereinigung der Verbands-Sparkasse Wesel mit der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe.
- b) den Abschluss der aus der Anlage 1) ersichtlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Zusammenschluss der Sparkassenzweckverbände und die Aufnahme der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe durch die Verbands-Sparkasse Wesel. Die Anlage 1) ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
- c) die Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken in der aus der Anlage 2) ersichtlichen Fassung. Die Anlage 2) ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
- d) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden angewiesen, entsprechende Erklärungen i.S.d. der Beschlüsse a) bis c) in der Verbandsversammlung abzugeben. Für den Fall, dass aus steuerrechtlichen Gründen das Datum für den Beginn der Fusion in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geändert werden muss, sind die Vertreter berechtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

In Vertretung

Dr. Michael Heidinger

Dr. Thomas Palotz
Kämmerer

I. Sachliche Darstellung

Die Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ist aufgrund des Wirtschaftsergebnisses gehalten, eine Eigenkapitalverstärkung ihrer Trägerkommunen, der Städte Dinslaken und Voerde sowie der Gemeinde Hünxe vorzunehmen. Die Haushaltslagen der Trägerkommunen lassen eine direkte Eigenkapitalverstärkung haushaltsrechtlich nicht zu. Damit auch zukünftig eine Unterstützung der lokalen Wirtschaft nachhaltig sichergestellt werden kann, wurden mit der Verbandssparkasse Wesel Fusionsgespräche geführt. Diese sieht ebenfalls Handlungsnotwendigkeiten für eine leistungsstarke Sparkasse. Vor diesem Hintergrund wurden Fusionsgespräche geführt und festgestellt, dass gemeinsam eine Leistungs- und Zukunftsfähigkeit erreicht werden kann, die eine nachhaltige Unterstützung der Region des rechten Niederrheins ermöglicht. Der Übersicht halber wird auf den Inhalt der Mehrwertanalyse der Verbands-Sparkasse Wesel und der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe Bezug genommen (Anlage 3).

Die Fusion erfolgt einerseits gem. § 22 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) durch Zusammenschluss der beiden Zweckverbände, des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck und des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dinslaken und Voerde und der Gemeinde Hünxe und andererseits durch eine nach § 27 SparkG mögliche Vereinigung der beiden Sparkassen.

Die Trägerschaft des neuen Sparkassenzweckverbandes wird in dem als Anlage 1) beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Zukünftig gibt es einen Sparkassenzweckverband, der den Namen „Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken“ führt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält neben der Klarstellung der Verhältnisse untereinander auch Regelungen zur Gremienstärke. Diese sehen vor, dass zunächst eine Zusammenlegung der Mitglieder beider Gremien erfolgt. Erst nach Ablauf der Wahlperiode werden die Gremien mit reduzierter Mitgliederzahl neu besetzt werden. Die Vorstandsstärke wird begrenzt auf zwei Mitglieder und einen Stellvertreter. Die bestehenden Stiftungen der Sparkassen sollen erhalten bleiben, ebenso die Spenden- und Sponsorenpraxis. Es ist vorgesehen, dass die Fusion mit Wirkung zum Jahresbeginn erfolgt. Aus steuerrechtlichen Gründen kann durchaus ein späterer Zeitpunkt, nämlich mit Wirkung 1.1.2016 in Betracht kommen. Diesbezügliche Überprüfungen sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht abgeschlossen. Damit die Umsetzung möglich bleibt, ist der unter lit. d) dargestellte Beschlussvorschlag notwendig.

Die für die Vereinigung der beiden Sparkassen zuvor nach § 27 Abs. 1 SparkG notwendige Anhörung der Verwaltungsräte und des zuständigen Sparkassengiroverbandes wird nach Drucklegung der Vorlage am 17.06.2015 und 19.06.2015 erfolgen. Über das Ergebnis wird noch gesondert vor der Ratssitzung berichtet werden.

Mit der Neuerrichtung eines Sparkassenzweckverbandes ist ebenfalls nach den Vorschriften des GkG NRW eine Verbandssatzung (Anlage 2) zu erlassen, die neben dem Zweck insbesondere die Organe des Verbandes und deren Kompetenzen festlegt.

Die Fusion unterliegt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörden, die nach der Beschlussfassung durch die Vertretungen der Trägergemeinden eingeholt werden wird.

II. Finanzielle Auswirkungen

a) Bilanzierung der Sparkasse in Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen

Der § 1 Absatz 1 Satz 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG-) schließt eine Bilanzierung von Anlagenwerten in der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen von Gemeinden aus.

Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) konkretisiert in den Ausführungen zum § 41 (Ziffer 3.1.3.2.3) dieses Bilanzierungsverbot dahingehend, dass nicht der fortgeschriebene Wert der Verbandsträgerschaft an der Sparkasse anzusetzen ist, sondern mit Blick auf eine bestehende Mitgliedschaft eines Sparkassenzweckverbandes ein Erinnerungswert zu bilanzieren ist.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben haben die Städte Dinslaken und Voerde und die Gemeinde Hünxe bereits in der Eröffnungsbilanz aufgrund der bestehenden Mitgliedschaft den Sparkassenzweckverband auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 1.3.2 „Beteiligungen“ mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert. Diese Position wird in den jeweiligen Jahresabschlüssen unverändert fortgeführt.

b) Auf die weiteren finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 469 verwiesen.